
291/A XXII. GP

Eingebracht am 13.11.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Fekter, Dr. Partik-Pable
und Kollegen**

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Handelsgesetzbuch, RGBL. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2003, wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. §271 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 lautet:

„Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Konzernabschlüssen, in die keine Aktiengesellschaften einbezogen sind, können auch Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sein.“

b. Die Z 1 bis 5 des Abs. 2 lauten:

- „1. Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft besitzt oder an einem mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an einem Unternehmen, an dem die zu prüfende Gesellschaft mit mindestens 20 von Hundert beteiligt ist, oder auf Erwerb, Verwaltung und Veräußerung derartiger Anteile maßgeblichen Einfluss hat. Dies gilt auch für Anteile an einem Unternehmen, das an der zu prüfenden Gesellschaft mit mindestens 20 von Hundert beteiligt ist;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft oder eines mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmens ist;
3. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft, Inhaber eines Unternehmens oder in diesen Arbeitnehmer ist, wenn die juristische Person oder die Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist oder mindestens 20 von Hundert der Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft oder an einem mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmen besitzt. Dies gilt auch für Arbeitnehmer einer natürlichen Person, die mindestens 20 von Hundert der Anteile an der zu prüfenden

- Gesellschaft oder an einem mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmen besitzt;
4. die in Z 2 und 3 genannten Tatbestände innerhalb von 24 Monaten vor dem Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres erfüllt hat;
 5. bei der Prüfung Sachverhalte zu beurteilen hat, an deren Zustandekommen er maßgeblich beteiligt war (Verbot der Selbstprüfung), insbesondere bei der Führung der

Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses der Gesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;"

c. In Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Z 1 oder“.

d. Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sie Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft besitzt oder an einem mit dieser Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an einem Unternehmen, an dem die zu prüfende Gesellschaft mit mindestens 20 von Hundert beteiligt ist, oder auf Erwerb, Verwaltung und Veräußerung derartiger Anteile maßgeblichen Einfluss hat. Dies gilt auch für Anteile an einem Unternehmen, das an der zu prüfenden Gesellschaft mit mindestens 20 von Hundert beteiligt ist;"

e. In Abs. 4 Z 3 entfällt nach der Wortfolge „oder bei anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Steuerberatungsgesellschaften ein Gesellschafter“ der Beistrich und das Wort „der“.

f. In Abs. 4 wird nach Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6

angefügt:

„6. ein Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer, der für die Abschlussprüfung der letzten beiden Geschäftsjahre verantwortlich war, oder ein Mitarbeiter, der eine leitende Funktion in dem Prüfungsteam ausgeübt hat, bei der zu prüfenden Gesellschaft gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder leitender Angestellter ist, es sei denn, dass dieser keine Anteile an der Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft mehr besitzt und jedes sonstige wirtschaftliche Interesse an dieser aufgegeben hat.“

g. Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Weiß der Abschlussprüfer, dass er nach Abs. 1 bis 5 ausgeschlossen ist oder hätte er dies wissen müssen, so gebührt ihm für die erbrachten Leistungen kein Entgelt.“

2. Dem § 906 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„§ 271 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 bis Z 5, Abs. 3 und Abs. 4 Z 1, Z 3 und Z 5 sowie Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf die Bestellung zur Prüfung und auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.“

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine erste Lesung die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.

Begründung

Zu Z 1 (§ 271):

§ 271 Abs. 1 wird an das geltende Berufsrecht (§§ 3 ff WTBG) angepasst.

§ 271 Abs. 2 regelt die Ausschlussstatbestände für Abschlussprüfer. Entsprechend der internationalen Entwicklung und insbesondere vor dem Hintergrund der Empfehlung der Kommission vom 16. Mai 2003 „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien“ (2002/590/EG) sollen die Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers strenger gefasst werden.

Z 1: Im RLG 1990 wurde ursprünglich der Besitz eines jeden, auch noch so kleinen Anteils, als zu strikte Regelung angesehen. In der Empfehlung der Kommission wird jedoch jeder direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligung als bedenklich angesehen. Der vorliegende Entwurf greift dies auf. Dabei sollen auch Umgehungsstrukturen, wie etwa Anteilsbesitz über eine Privatstiftung erfasst werden. Als bedenklich kann Anteilsbesitz jedoch nur dann angesehen werden, wenn der Prüfer selbst über den Erwerb entscheidet. So sollen etwa Beteiligungen über einen Investmentfonds, auf dessen Zusammensetzung vom Prüfer gar kein Einfluss ausgeübt werden kann, nicht von dieser Regelung erfasst werden.

Z 2 bis Z 4:

Durch Z 2 werden nun auch verbundene Unternehmen erfasst, die ursprüngliche Z 4 wurde in Z 3 aufgenommen. Die „Abkühlungsphase“ betrifft nun beide Ziffern. In Anlehnung an die Empfehlung der Kommission wurde sie mit 24 Monaten vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres festgesetzt.

Zu Z 5:

In Z 5 wird das schon dem geltenden Recht zu Grunde liegende Verbot der Selbstprüfung verdeutlicht, wobei im Sinne des bisherigen Verständnisses der Bestimmung jedenfalls nachstehende Sachverhalte dem Verbot der Selbstprüfung unterliegen. Ausgeschlossen von der Prüfung ist daher, wer die Bücher geführt oder den Jahresabschluss aufgestellt hat. Ebenfalls als Selbstprüfung zu qualifizieren ist es, wenn der Prüfer an der internen Revision der zu prüfenden Gesellschaft maßgeblich mitgewirkt oder Bewertungsleistungen sowie versicherungsmathematische Dienstleistungen erbracht hat. Unter dem Gesichtspunkt des Selbstprüfungsverbots sind auch Leistungen der Rechts- oder der gestaltenden Steuerberatung zu sehen, wenn sie sich auf die Darstellung der Finanz- und Ertragslage wesentlich ausgewirkt haben. Dies sind insbesondere Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen. Da Rechnungslegungsinformationssysteme den Jahresabschluss beeinflussen können, ist auch deren Entwicklung und Einführung mit der Prüfung unvereinbar. Schließlich ist die Unbefangenheit des Abschlussprüfers auch dann gefährdet, wenn er Managementaufgaben für die zu prüfende Gesellschaft übernommen hat oder an der Auswahl der Organwalter und leitenden Angestellten der geprüften Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens maßgeblich beteiligt war.

§ 271 Abs. 3 wird an die strengere Formulierung von Abs. 2 Z 1 angepasst.

§ 271 Abs. 4 hat die vergleichbaren Ausschließungstatbestände für die Prüfungsgesellschaft zum Inhalt:

Z 1 wird an Abs. 2 Z 1 angepasst.

Z 3 soll wieder in die ursprüngliche (richtige) Wortstellung des RLG 1990 gebracht werden.

Z 6 soll den Fall erfassen, dass der das Testat unterzeichnende Wirtschaftsprüfer oder der Prüfungsleiter von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfungsmandanten gewechselt haben. Für diesen Fall soll prinzipiell eine „Abkühlungsphase“ von 2 Jahren vorgesehen, jedoch die Möglichkeit gegeben werden, durch eine Beendigung aller wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft und dem ausscheidenden Mitarbeiter die Gesellschaft weiterhin zu prüfen.

Abs. 6: Ohne auf die möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 271 näher einzugehen, stellt § 271 Abs. 6 jedenfalls klar, dass dem ausgeschlossenen Abschlussprüfer kein Entgelt gebührt, womit auch bereicherungsrechtlichen Ansprüchen die Grundlage entzogen wird. Tritt ein Ausschließungsgrund erst nach der Bestellung ein (z.B. Anteilsverkauf), so soll ab diesem Zeitpunkt kein Entgelt mehr gebühren.